



Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
der Stadt Herzberg am Harz

Friedhofsgebührensatzung

(in der Fassung der XI. Nachtragssatzung vom 15.03.2018)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 11.07.1979 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) - zuletzt geändert durch XI. Nachtragssatzung vom 15.03.2018 - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz und ihrer für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren (Gebührentarif)

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erdreihengräber (Erdbestattung Einzelgrab):

1.1 Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1.159,00 €
1.2 Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren	250,00 €
1.3 anonymes Erdreihengrab	1.062,00 €

2. Erdfamiliengräber (Erdbestattung, Doppelgrab):

Doppelwahlgräber - je Grabstelle 1.158,50 €-	2.317,00 €
--	------------

3. Urnenreihengräber (Urnenbestattung Einzelgrab):

3.1 Urnenreihengräber	966,00 €
3.2 anonymes Urnenreihengrab	966,00 €
3.3 halbanonymes Urnenreihengrab	1.062,00 €

4. Urnenfamiliengräber (Urnenbestattung Doppelgrab):

Urnen Doppelgräber - je Grabstelle 965,50 € -	1.931,00 €
---	------------

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen.

III. Benutzung von Einrichtungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle Pöhlde
(zurückgegebene Bausteine werden als Zahlungsmittel
mit 127,00 € angerechnet) | 283,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenkammer/Leichenhalle Sieber | 25,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenkammer, wenn die
Beisetzung außerhalb des Friedhofs Pöhlde erfolgt,
je angefangenen Tag | 105,00 € |

IV. Grabfertigungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattung je Grabstelle bis 5 Jahre | 195,00 € |
| 2. Erdbestattung je Grabstelle über 5 Jahre | |
| 2.1 Reihenstelle und Erstbelegung Familiengrab | 559,00 € |
| 2.2 Zweitbelegung Familiengrab | 596,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungen | 186,00 € |
| 4. halbanonyme Urnenbeisetzung | 205,00 € |
| 5. Zuschlag für Beisetzung außerhalb der Dienstzeiten | 135,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Genehmigung für die Beisetzung von Urnen
in schon vorhandenen Grabstellen | 135,00 € |
| 2. Kostenerstattung für vorzeitige Einebnung je
angefangenes Jahr vor Ablauf der Nutzungsdauer | 35,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungsgenehmigung | 20,00 € |

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Nutzungsberechtigte und der Antragsteller.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Bescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte nach den Vorschriften der Abgabenordnung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 v.H. der in § 2 (Gebührentarif) festgelegten Sätze.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Herzberg am Harz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Rechtsmittel

(1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen kommunalen Friedhofsgebührensatzungen (Gebührenordnungen) im Bereich der Stadt Herzberg am Harz außer Kraft.

Herzberg am Harz, 12. Juli 1979

Stadt Herzberg am Harz

gez. Schütte
Bürgermeister

gez. Müller
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 37, ausgegeben am 02.08.1979, 8. Jahrgang, S. 498 - 501, und mit Wirkung vom 03.08.1979 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.11.1983 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 53, S. 682 - 683, ausgegeben am 07.12.1983, und ist mit Wirkung vom 08.12.1983 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 26.11.1992 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr 53, ausgegeben am 08.12.1992, 21. Jahrgang, S. 698 - 699, und ist mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 28.02.1996 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 26, ausgegeben am 05.06.1996, 25. Jahrgang, S. 338 - 339, und ist mit Wirkung vom 05.06.1996 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 22.02.2000 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 46 am 24.02.2000 veröffentlicht und trat am 01.03.2000 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 12.03.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 13, 31. Jahrgang, S. 204-205, ausgegeben am 20.03.2002, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 21.03.2002 in Kraft getreten.

Die VI. Nachtragssatzung vom 31.10.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 53, 31. Jahrgang, S. 859-860, ausgegeben am 20.11.2002, veröffentlicht und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 18.12.2003 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 53, 32. Jahrgang, S. 739, ausgegeben am 23.12.2003, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 61, 33. Jahrgang, S. 799-800, ausgegeben am 20.12.2004, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die IX. Nachtragssatzung vom 16.06.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 23, 39. Jahrgang, S. 324, ausgegeben am 23.06.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 24.06.2010 in Kraft getreten.

Die X. Nachtragssatzung vom 17.10.2014 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 27, 43. Jahrgang, S. 386-387, ausgegeben am 23.10.2014, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die XI. Nachtragssatzung vom 15.03.2018 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 12, Jahrgang 2018, S. 208-210, ausgegeben am 22.03.2018, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft getreten.